

Schadensersatz durch Vindikationspreisgabe nach § 281 Abs. 4 BGB

von Prof. Dr. Jürgen Kohler, Greifswald

Inhaltsübersicht

I. Das Problem	141
II. Die höchstrichterliche Ansicht – Ergebnisse und Begründungsgang	142
III. Die normhistorische Begründungsreferenz: § 283 BGB a.F.	146
IV. § 281 Abs. 4 BGB als Abweichung von § 283 Abs. 1 BGB a.F.	149
V. Gründe für die Anwendung des § 281 Abs. 4 BGB	152
VI. Von § 281 Abs. 4 BGB zum Schadensersatz – §§ 280 f. BGB oder § 989 ..	160
VII. Schadensersatz bei Vorgehen gemäß § 281 Abs. 4 BGB beim beklagten Besitzer – Fälle des § 989 BGB	172
VIII. Schadensersatz bei Vorgehen gemäß § 281 Abs. 4 BGB beim bösgläubigen Besitzer – Fälle der § 990 Abs. 1 und 2 BGB	174
IX. Wesentliche Ergebnisse	181

I. Das Problem

Unter Berufung auf sein Eigentum verlangt jemand – wie sich nachmals herausstellt, mit Recht – die Herausgabe einer Sache von ihrem Besitzer. Der Besitzer bestreitet seinen Besitz nicht, verweigert aber die Herausgabe, weil er das Eigentum des Anspruchstellers in Abrede stellt oder weil er ein Recht zum Besitz gegenüber dem Anspruchsteller vermeint. Der Eigentümer, damit zunächst auf die Herausgabeklage nach § 985 BGB angewiesen, hat allerdings an der Herausgabe der Sache als solcher kein wirtschaftliches Interesse,¹ oder er will eventuelle Komplikationen bei der Herausgabevollstreckung nach obsiegendem Urteil vermeiden, oder er befürchtet, es könne sich schließlich

¹ Vergl. Baldus/Rapp, JR 2017, 426 (430; zum fehlenden Schutzbedürfnis 431): Das Herausgabeinteresse kann aus ökonomischen Gründen insbes. entfallen, wenn die Sache ein substituierbares Wirtschaftsgut mit einem im Zeitverlauf sinkenden Marktwert ist, etwa infolge von Modewechseln oder technischen Neuerungen. Ferner kommt in Betracht, dass eine an sich kalkulierbar wertige Sache, die der Eigentümer veräußern will, mangels Marktgängigkeit keinen Käufer findet; das kann etwa bei einer ungünstig gelegenen Immobilie der Fall sein. In diesen Fällen bedeutet der Übergang von der Vindikation zum Schadensersatz wirtschaftlich eine Dereliktion gegen Entgelt.